

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Verordnung vom 17.02.1826 publ. 01.04.1826

1) Landesherrliche-Verordnung vom
17. Febr., publ. am 1. April 1826.

Von Gottes Gnaden Wir Peter
Friedrich Ludwig rc. rc.

Thun kund hiemit:

Der gänzliche Mangel einer vollständigen Patent zur Ver-
Zusammenstellung der zum Theil durch Obser- kündigung der
vanz begründeten besonderen Bestimmungen, in Gesinde-Ordnung für das
Beziehung auf die Verhältnisse zwischen Dienst- Herzogthum
Herrschaften und Dienstboten und auf deren d. Erbhererschaft
gegenseitige Rechte und Verpflichtungen, so wie Sever.
die über manche dahin gehörige Punkte herrschen-
de Ungewißheit und mehrere bey dem Gesinde
eingeschlichene Mißbräuche, haben die Nothwen-
digkeit gezeigt, diesem Gegenstände eine besonde-
re Aufmerksamkeit zu widmen, um jenen Män-
geln abzuhelfen und den in dieser Hinsicht an die
Gesetzgebung gemachten Forderungen Genüge zu
leisten. Dadurch ist Unsere Regierung veran-
laßt worden, Uns den Entwurf zu einer Gesinde-
Ordnung vorzulegen, und nachdem die Bestim-
mungen derselben von Uns näher erwogen und
dem Bedürfnisse entsprechend befunden worden
sind, so haben Wir sie ihrem ganzen Inhalte
nach genehmigt, und wollen und befehlen dem
zu Folge, daß diese hieneben angeheftete aus 99
Paragraphen bestehende Gesinde-Ordnung

für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Fever, sechs Monate nach geschehener Publication in Kraft treten, und von dem Zeitpunkt an, sämtliche Aemter und Stadt-Aemter und andere Behörden in allen Stücken danach verfahren und auf deren Befolgung ernstlich halten und Dienst-Herrschaften und Dienstboten, so wie jedermann, den es sonst angeht, sich nach den Dispositionen derselben genau richten sollen.

Urkundlich Unserer zc.

Gesinde = Ordnung

für das Herzogthum Oldenburg und die Erbherrschaft Fever.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Unter Gesinde werden diejenigen Personen verstanden, welche sich zu Leistung häuslicher oder landwirthschaftlicher Dienste, mit persönlicher Unterwürfigkeit gegen die Dienstherrschaft, auf eine gewisse ununterbrochene Zeit, für eine bestimmte Vergütung, verdingen.

§. 2.

Die Rechtsverhältnisse zwischen der Dienstherrschaft und dem Gesinde werden zunächst

durch den Dienst- oder Mieth-Vertrag bestimmt, welcher, bey der Beurtheilung einzelner Fälle der Gesinde-Ordnung vorgeht, diejenigen Verabredungen ausgenommen, welche in dieser Verordnung für unverbindlich und ungültig erklärt sind.

II. V o r s c h r i f t e n,
die Eingehung des Mieth-Contracts betreffend.

§. 3.

Alle diejenigen können Gesinde annehmen, ^{Berechtigung zum Annehmen des Gesindes.} welchen die freye Verfügung über ihre Einkünfte, oder wenigstens über einen Theil derselben, zu- steht.

§. 4.

Unter Eheleuten kommt es dem Manne zu, das Gesinde zu miethen, doch gilt die rechtliche Vermuthung, daß die Wahl und Annahme weiblicher Dienstboten der Frau des Hauses überlassen sey.

§. 5.

Wer sich als Gesinde vermiethen will, muß ^{Wer sich als Gesinde vermiethen kann.} über seine persönlichen Verhältnisse frey zu verfügen ermächtigt seyn.

§. 6.

Kinder, die unter väterlicher Gewalt stehen, und Minderjährige, bedürfen, wenn sie zum er-

sten Male in Dienst gehen, der Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

§. 7.

Verheyrathete Frauen dürfen ohne Einwilligung ihrer Männer nicht als Ammen oder sonst in Dienst gehen.

§. 8.

Haben sich Wehrpflichtige oder Beurlaubte als Dienstboten vermiethet, so geht doch die Militair-Verpflichtung der Verbindlichkeit aus dem Dienstvertrage unbedingt vor, so daß diese von selbst und ohne Entschädigung erlischt, wenn der Dienstbote zum Militair-Dienst einberufen wird. Bey geschehener Verheimlichung des schon bestehenden Militair-Dienst-Verhältnisses, oder der möglicher Weise erfolgenden Einberufung zum Militair-Dienst, steht jedoch der Dienstherrschaft das Recht zu, eine angemessene Entschädigung in Anspruch zu nehmen.

§. 9.

Legitimation
zum Dienste.

Jedem, der sich, ohne vorher gedient zu haben, vermiethen will, soll von dem Amte oder Stadtamte, in dessen District er sein Domicil hat, ein Dienstbuch ausgefertigt werden, worin seine Befugniß, sich zu vermiethen, nach einem vorzuschreibenden Formular zu attestiren, demnächst auch der von den Dienstherrschaften zu

ertheilende Abschied einzutragen ist. Für die Hausofficianten ist die Ausfertigung des Dienstbuchs nicht erforderlich.

§. 10.

Fremde, die im hiesigen Lande noch nicht gedient haben, müssen ein Attest von der Obrigkeit ihres letzten Aufenthalts- oder Geburts-Orts über ihre bisherige gute Aufführung und ihre Befugniß, sich zu vermiethen, beybringen, und auf den Grund dieses Attestes bey der Amtsbehörde ihrer Dienstherrschaft ein Dienstbuch für sich ausfertigen lassen.

§. 11.

Leute, die bereits gedient haben, oder noch dienen, müssen die rechtmäßige Verlassung ihrer vorigen Herrschaft nachweisen, wenn sie sich anderweit vermiethen wollen. Auf Verlangen muß ihnen von der letzten Herrschaft desfalls, so wie über ihr Betragen, eine Bescheinigung gegeben werden, und gilt, hinsichtlich des Zeugnisses über das Betragen, dasselbe, was unten §. 91 bis 95. incl. wegen des Abschieds bestimmt ist.

§. 12.

Hat jemand einen Dienstboten unter Verab-
säumung der im §. 6, 7, 8, 9, und 11 gegebe-
nen Vorschriften in Dienst genommen, so muß,
wenn ein Anderer, dem ein Recht auf die Per-
folgen der Con-
traventionen.

son oder die Dienste des Angenommenen zusteht, sich meldet, der Mieth-Contract als ungültig sofort wieder aufgehoben werden. Der Annehmer verliert zugleich das gegebene Miethgeld, welches der Diensthote an die Kirchspiels-Armencasse seines Wohnorts abzugeben hat.

§. 13.

Wer der Vorschrift des §. 10 zuwider Gesinde annimmt, hat eine Brüche von 2—5 Rthl. zu dem im §. 99 bestimmten Zwecke zu bezahlen.

§. 14.

Gesinde = Mäke-
ley.

Das Geschäft der Gesinde = Mäkeley (welches darin besteht, daß man für eine Vergütung dem Gesinde Herrschaften, den Herrschaften Gesinde zuweist) darf nur in den Städten, mit ausdrücklicher, schriftlich zu ertheilender, amtlicher Erlaubniß, welche nur Leuten von gutem Rufe zu geben ist, getrieben werden. Wer es sonst, und ohne diese Erlaubniß betreibt, verfällt in eine Brüche von 5—10 Rthlr. oder verhältnismäßige Gefängnißstrafe; bey gleicher Strafe ist es untersagt, solches Gesinde, welches noch in Diensten steht, zu deren Aufgabe und zur Annahme anderer Dienste zu verleiten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß es Eltern und Vormündern unbenommen sey, ihren Kindern und Pfliegbefohlenen Dienste zu verschaffen.

§. 15.

Die Gesinde-Mäkler müssen bey den Personen, die durch ihre Vermittelung Dienste suchen, sich sorgfältig nach deren Legitimation und sonstigen Eigenschaften erkundigen, und darüber, insbesondere über letztere, den Herrschaften, denen sie Gesinde zuweisen, getreulich Anzeige machen. Ueber das Gesinde, welches sich bey ihnen gemeldet hat, und die durch sie zu Stande gebrachten Vermiethungen desselben, haben sie ein ordentliches, auf Verlangen der Obrigkeit vorzulegendes Buch zu führen.

§. 16.

Es begleicht den Gesinde-Mäklern keine höhere Vergütung als von 24 gr. Courant von der Herrschaft und 12 gr. Courant vom Dienstboten.

§. 17.

Zur Annehmung des Gesindes bedarf es keines schriftlichen Vertrags, das Geben und Annehmen des Miethgeldes (Handgeldes, Handschillings, Arrha) vertritt die Stelle desselben. Bloßes Versprechen des Miethgeldes ist daher nicht genügend. Bey den Haus-Officianten ist jedoch die Abschließung eines schriftlichen Vertrags rathsam, damit über die von denselben nur zu verlangenden bestimmten Dienste kein Zweifel obwalte.

Schließung des
Miethcontracts

IV

Für solche Personen, die überhaupt zu mehrerer Sicherheit und insbesondere zu leichterem Beweisführung bey entstehenden Streitigkeiten den Miethcontract schriftlich abzuschließen wünschen, und in Abfassung solcher Aufsätze nicht geübt seyn sollten, ist ein kurzes Formular zu einem solchen Contracte beygefügt (vide die Anlage). Der Contract muß dann doppelt, für die Herrschaft und den Dienstboten, und zwar das Exemplar für die erste auf Stempelpapier nach dem Betrage des bedungenen Dienstlohns, ausgefertigt werden.

§. 18.

Vom Miethgelde.

Der Betrag des Miethgeldes hängt von freyer Uebereinkunft zwischen der Herrschaft und dem Gesinde ab. Es wird der Regel nach, wenn nichts anderes bedungen worden, auf den Lohn nicht abgerechnet, jedoch dann, wenn der Dienstbote aus eigener Schuld den Dienst nicht aushält, abgezogen.

§. 19.

Das Miethgeld kann nur einmal bey Eingehung des Miethcontracts und nicht bey dessen Erneuerung verlangt werden, wenn solches nicht für die letztere ausdrücklich bedungen ist. Es ist mithin zur Gültigkeit der Erneuerung des Dienst-Vertrages nicht erforderlich.

III. Bestimmung über die nach Eingehung des Mieth-Contracts bis zum Dienst-Antritt eintretenden Verhältnisse.

§. 20.

Hat sich ein Dienstbote bey mehreren Herrschaften zugleich vermiethet, so muß er bey derjenigen in Dienst treten, von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen hat.

Gleichzeitiges Vermietten an mehrere Herrschaften.

§. 21.

Diejenige Herrschaft, welche nachstehen muß, oder sich ihres Anspruchs freywillig begiebt, kann das Miethgeld, so wie die etwa bezahlte Mäkler- oder Zuweisungs-Gebühr zurückfordern, auch muß ihr der Dienstbote den Schaden ersetzen, welcher dadurch entsteht, daß sie ein anderes Gesinde um höheren Lohn miethen muß.

§. 22.

Alle Entschädigung fällt jedoch weg, wenn der Dienstherr die frühere Vermietung des Dienstboten gewußt hat. Das Miethgeld ist dann der Armenkasse verfallen und die Herrschaft in eine Brüche von 1—5 Rthlr. zu nehmen.

§. 23.

Der Dienstbote, welcher sich bey mehreren Herrschaften zugleich vermiethet hat, list nach

§. 8. der Beamten-Instruction mit 1 Rthlr. Brüche oder 24 stündiger Gefängnißstrafe zu belegen.

§. 24.

Die Herrschaft, bey welcher der Dienstbote bleibt, kann von demselben Ersatz des Kosten-Aufwandes verlangen, der ihr durch etwa verzögerten Dienstantritt erwächst. Sie muß übrigens auf Verlangen den Betrag der im §. 21 angegebenen Entschädigung vom Lohn des Dienstboten abziehen und ihn der andern Herrschaft zustellen.

§. 25.

Vom Dienst-
Antritt.

Nach einmal gegebenem und genommenem Miethgelde ist die Herrschaft schuldig, das Gesinde anzunehmen, und letzteres, den Dienst zur bestimmten Zeit anzutreten. Weder der eine noch der andere Theil kann sich, durch Ueberlassung oder Rückgabe des Miethgeldes, einseitig davon los machen. Wo inzwischen, wie in der Stadt Oldenburg, die Observanz herrscht, daß sowohl Herrschaft als Gesinde gegen Bezahlung des bedungenen Lohns eines halben Jahrs vom Contracte zurücktreten können, so lange der Dienst noch nicht angetreten ist, behält es dabey sein Bewenden.

§. 26.

Gründe zum
Abgehen vom
Vertrage für
die Herrschaft.

Doch kann die Herrschaft von dem Vertrage vor Antritt des Dienstes aus den unten im §. 79.

a, b, d. angegebenen Gründen, welche sie auch berechtigten, das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit zu entlassen, vom Vertrage wieder abgehen. Sie erhält dann auch das Miethgeld zurück.

§. 27.

Weigert sich die Herrschaft, ohne solche Gründe, das Gesinde aufzunehmen, so verliert sie das Miethgeld, und ist schuldig, das Gesinde eben so schadlos zu halten, wie auf den Fall, wenn das Gesinde während der Miethzeit ohne rechtlichen Grund entlassen worden, unten in §. 86 und 87 verordnet ist.

Verfahren bey
verwehrtem od.
verweigertem
Dienst-Antritt.

§. 28.

Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, so muß es dazu von der Obrigkeit durch Zwangsmittel angehalten werden. Bleiben diese fruchtlos und ist die Herrschaft deshalb genöthigt, einen anderen Dienstboten zu miethen, so muß das Gesinde nicht nur den Schaden, welche der Herrschaft hiedurch erwächst, ersetzen und das Miethgeld zurückgeben, sondern es ist auch noch mit einer Brüche von 2—10 Rthlr., oder, bey Unvermögenheit, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, zu bestrafen. Die in diesem und dem vorstehenden §. enthaltenen Vorschriften regeln sich indessen nach der am Schluß des §. 25 angegebenen Observanz, wo selbige herrschend ist.

§. 29.

Gründe zum
Abgehen vom
Vertrage für
das Gesinde.

In folgenden Fällen kann jedoch das Gesinde den Vertrag auffagen:

1) Wenn die Herrschaft auf längere Zeit, als die bedungene Miethzeit beträgt, außerhalb Landes zu reisen, oder dahin ihren Wohnsitz zu verlegen beabsichtigt, und es nicht übernehmen will, das Gesinde auf ihre Kosten zurück zu schaffen.

2) Wenn den Dienstboten inzwischen eine ihn zum dienen unfähig machende Krankheit oder Gebrechlichkeit überfallen hat.

Der Dienstbote muß in diesen Fällen den Vertrag schleunig auffagen und das Miethgeld zurückgeben.

§. 30.

Vom Tode oder
Concurse der
Herrschaft vor
dem Dienst-An-
tritt.

Wenn die Herrschaft zwischen der Zeit, da der Contract abgeschlossen und der Dienst anzutreten ist, stirbt, oder zum Concurs kommt, so ist dasselbe zu beobachten, was für diese Fälle unten in den §. §. 77, 78 verordnet ist.

§. 31.

Sonstige Ver-
hinderungen des
Gesinde, den
Dienst anzutre-
ten.

Bei einer vor dem Dienst-Antritt sich findenden Gelegenheit zur Verheirathung ist nach den Vorschriften des §. 84. zu verfahren.

Eben so ist, wenn die im §. 85 angegebenen

Fälle vor dem Dienst-Antritt eintreten, das daselbst Vorgeschriebene zu beobachten.

§. 32.

Die Zeit des Dienst-Antritts hängt von der ^{Zeit des Dienst-}getroffenen Uebereinkunft ab. ^{Antritts und}Ist über solche ^{Dienst-Wechsels}aber nichts bestimmtes verabredet, so sollen der 1ste May und der 1ste November als Tage des Antritts und des Wechsels der Dienstboten angenommen werden.

§. 33.

Der an mehreren Orten herrschenden Miß-^{Abstellung des}brauch, wonach das Gesinde, nach seinem Ab-^{Umhertreibens}gange aus dem Dienst, mehrere Tage bis zum ^{des Gesindes}Antritt des neuen Dienstes für sich behält, und ^{nach dessen Ab-}sich während solcher oft geschäftlos und unter ^{gange aus dem}allerlei Ausschweifungen umher treibt, wird hie-^{Dienst.}mit gänzlich untersagt. Es soll den Dienstboten jedoch ein voller Tag zur Besorgung etwaiger eigener Geschäfte nach ihrem Abgange gestattet seyn, mithin der Dienst am zweyten Tage nach dem, an welchem sie abgegangen, wieder angetreten werden.

Die Polizey - Bediente haben auf das dieser Vorschrift zuwider handelnde Gesinde genau zu achten, und ist solches — wenn es sich nicht etwa zu einem nothwendigen längern Aufenthalt außer Dienst, mit Einwilligung der Herrschaft, legitimiren kann — policeylich zu bestrafen. Wo es

in Städten herkömmlich ist, daß das Gesinde an demselben Tage, da es aus dem Dienste geht, wieder eintritt, behält es dabey sein Bewenden, so wie dagegen bey Reisen von einem Dienstorte zum andern dazu eine angemessene Zeit zuzugehehn, und dabey eine Entfernung von 2—3 Meilen auf einen Tag zu rechnen ist.

IV. Bestimmungen über die Verhältnisse zwischen Herrschaften und Gesinde während der Miethzeit.

A. Allgemeine Andeutungen.

§. 34.

Herrschaften sowohl wie Gesinde sind zur genauen und gehörigen Leistung alles desjenigen, so im Mieth-Contracte verabredet worden und derselbe mit sich bringt, verbunden. Dabey ist zu berücksichtigen, daß jeder Hausvater für die Aufrechthaltung der guten Ordnung in seinem Hause dem Staate verantwortlich ist, und ein natürliches Recht hat, solche zu üben.

Durch eine Gerechte und wohlwollende Behandlung von der einen, so wie durch Diensttreue und ernstliches Bestreben zur Pflichterfüllung von der andern Seite, wird übrigens ein gutes Verhältniß zwischen Herrschaften und Gesinde im-

mer am besten begründet werden, wonach also beide Theile sich stets zu achten haben.

Daß überhaupt Dienstboten nur zu erlaubten Geschäften angenommen, solche also nur ihnen angesonnen werden können, versteht sich von selbst.

B. Pflichten des Gesindes.

§. 35.

Das Gesinde ist von seinem Dienst-^{Inbegriff der} Antritt ^{Pflichten des} an verpflichtet, sich der von dem Familienhaupte ^{Gesinde.} eingeführten häuslichen Einrichtung, so wie allen, darauf Bezug habenden Anordnungen, zu unterwerfen.

§. 36.

Es ist der Herrschaft Treue, Ehrerbietung und Gehorsam, und deren Angehörigen Achtung schuldig, und hat sich stets fleißig, reinlich, anständig und mit dem Nebengesinde verträglich, zu verhalten.

§. 37.

Ist das Gesinde nicht bloß zu bestimmten Geschäften angenommen, so muß es alles dasjenige ausrichten, was ihm von der Herrschaft zu thun befohlen wird, insofern solches nicht bestehenden Gesetzen zuwider läuft.

§. 38.

Allen zur Familie der Herrschaft gehörenden oder darin bloß gastweise aufgenommenen Personen ist es diese Dienste nach Anweisung der Herrschaft zu leisten schuldig.

§. 39.

Auch wenn das Gesinde zu bestimmten Geschäften gemiethet ist, muß es dennoch, auf Verlangen der Herrschaft, den häuslichen Umständen nach, auch andere Arbeiten übernehmen.

§. 40.

Streitigkeiten
unter dem Ge-
sinde.

Wenn unter den Dienstboten Streit darüber entsteht, wer von ihnen diese oder jene Arbeit zu verrichten habe, so entscheidet der Ausspruch der Herrschaft, welchem vorläufig unbedingt Folge geleistet werden muß, ehe eine Beschwerde beym Amte dagegen erhoben werden kann.

§. 41.

Vertretung
durch Andere.

Ohne Erlaubniß der Herrschaft darf sich das Gesinde in den ihm aufgetragenen Geschäften durch keinen Andern vertreten lassen, und haftet der Vertretene für allen durch den Vertretenden etwa verursachten Schaden.

§. 42.

Verpflichtung
des Gesindes
zum Schadens-
ersatz.

Da das Gesinde schuldig ist, seine Dienste treu, fleißig und aufmerksam zu verrichten, so

muß es auch den durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit der Herrschaft verursachten Schaden ersetzen.

§. 43.

Wegen eines geringen Versehens ist der Dienstbote nur dann zum Schadens-Ersatz verpflichtet, wenn er solches wiederholt begangen, oder dabey wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt hat, desgleichen, wenn er sich zu solchen Geschäften hat annehmen lassen, oder sich erboten hat, die einen vorzüglichen Grad von Geschicklichkeit oder Aufmerksamkeit erfordern.

§. 44.

Wegen der von den Dienstboten zu leistenden Entschädigungen kann sich der Dienstherr an den Lohn halten, und, wenn dieser nicht hinreicht, ihre Habseligkeiten in Beschlag nehmen lassen. Das Amt erkennt über den Fall und die Größe des Ersatzes. Kann dieser aus den unter oberlicher Autorität zu verkaufenden Habseligkeiten nicht erfolgen, so muß der Dienstbote solchen durch unentgeltliche Dienstleistungen auf eine verhältnißmäßige Zeit vergüten.

§. 45.

Können sich Herrschaften und Gesinde über die zu leistende Entschädigung nicht vereinigen, so ist zur Ausführung der im vorstehenden §.

enthaltenen Bestimmungen der Schade von der Amts-Behörde zu liquidiren, welche übrigens auch, wenn sich ein absichtlicher böshafter Vorsatz des Gesindes, der Herrschaft Schaden zuzufügen, ergeben sollte, dasselbe nach Maaßgabe der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über die Beschädigungen fremden Eigenthums, entweder polizyenlich zu bestrafen, oder dessen Bestrafung zu veranlassen hat.

§. 46.

Verpflichtung
zur Treue.

Das Gesinde hat sich vornehmlich treu in seinem Dienste zu beweisen, und treten gegen jede Art der Untreue desselben die besonderen Vorschriften des Strafgesetzbuchs ein, wonach Entwendung, Unterschlagung und Betrug des Gesindes gegen seine Herrschaft als ausgezeichneter Diebstahl bestraft werden.

§. 47.

Das Gesinde ist sowohl in als außer dem Dienste schuldig, der Herrschaft Bestes zu befördern, Schaden und Nachtheil aber möglichst abzuwenden; es hat sich daher auch aller der Herrschaft nachtheiliger Reden und Handlungen zu enthalten, z. B. aller Verunglimpfungen und Verläumdungen der Herrschaft, des Ausplauderns ihrer Angelegenheiten, Verleitungen ihrer Kinder und Angehörigen, oder des Nebengesindes, zu unerlaubten Handlungen, so wie es denn auch

jede bemerkte Untreue des Nebengesindes der Herrschaft zu entdecken hat. Handelt es gegen diese Vorschriften, so wird es, in so fern der Fall nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs schärfer zu ahnden wäre, polizeylich bestraft.

§. 48.

Ohne Vorwissen und Genehmigung der Herrschaft darf das Gesinde sich nicht vom Hause entfernen; die dazu erhaltene Erlaubniß darf es nicht überschreiten.

§. 49.

Die Verweise der Herrschaft oder derer, Von Verweisen und thätlichen Correctionen. welchen die Herrschaft eine Aufsicht übertragen hat, muß das Gesinde mit Bescheidenheit und ohne Widerrede annehmen.

§. 50.

Reizt es die Herrschaft durch ungebührliches Betragen zum Zorn, und wird in selbigem von ihr mit Scheltworten (die keine bestimmte Anschuldigungen, welche seinen ehrlichen Namen angreifen, enthalten) oder geringen Thätlichkeiten behandelt, so kann es dafür keine gerichtliche Genugthuung fordern.

§. 51.

Dagegen gebührt dem Gesinde für solche Beschimpfungen und üble Nachreden, wodurch

dessen künftiges Fortkommen erschwert wird, gerichtliche Genugthuung, welche indessen nicht in gerichtlicher Abbitte bestehen kann.

§. 52.

Verhalten des
Gesinde bey
Mißhandlungen
von Seiten der
Herrschaft.

Außer den Fällen, wo das Leben oder die Gesundheit des Dienstboten durch Mißhandlungen der Dienstherrschaft in unvermeidliche Gefahr geräth, darf er sich der Herrschaft nicht thätlich widersetzen.

§. 53.

Thätlichkeit der
Dienstboten gegen die
Herrschaft.

Thätlichkeiten der Dienstboten gegen die Herrschaft werden, außer den Fällen der §. 52 gedachten Nothwehr, nach den Vorschriften des Strafgesetzbuchs bestraft. Werden die Dienstboten durch desfällige Bestrafungen an der Verrichtung ihrer Dienste gehindert; so können die Herrschaften solche auf deren Kosten durch Andere verrichten lassen.

C. Pflichten der Herrschaft.

§. 54.

Aufsicht über
das Gesinde.

Der Herrschaft liegt die Aufsicht über das Gesinde ob, und hat sie solches stets zum sittlichen Betragen anzuhalten. Zur Abwartung des öffentlichen Gottesdienstes muß sie demselben die nöthige Zeit lassen und dasselbe fleißig dazu anhalten.

Von unnöthigem Puz und Kleider-Aufwand haben die Herrschaften besonders das weibliche Gesinde abzumahnem und den Dienstboten überhaupt die Benutzung der durch die Verordnung vom 2ten August 1786 (Verzeichniß und summarischer Inhalt der 2c. ergangenen Verordnungen I. p. 22.) errichteten Ersparungs-Casse zu empfehlen.

§. 55.

Der Lohn, dessen Betrag jeder Zeit von der getroffenen Vereinbarung abhängt, muß zur bestimmten Zeit von der Herrschaft verabreicht werden. Ist über die Zeit, zu welcher er gegeben werden soll, nichts Bestimmtes verabredet, so wird bey den auf ein Jahr abgeschlossenen Mieth-Contracten angenommen, daß er zu Ende eines jeden halben Jahres, so wie bei den Mieth-Contracten auf kürzere Zeit, daß er zu Ende der stipulirten Miethzeit entrichtet werde.

Verabreichung
von Lohn und
Kost.

§. 56.

Ist außer dem Lohn auch Kost und Kleidung versprochen, so muß auch diese gehörig, und namentlich die Kost hinreichend und in gesunden Speisen, gegeben werden.

§. 57.

Bei männlichen Bedienten ist die Benutzung der versprochenen Livree als ein Theil des Lohns

Von der Livree.

IV

anzusehen; die Livree selbst fällt indeß bey dem Abgang des Diensthofen zur Disposition der Herrschaft zurück.

§. 58.

Von Fahrmarkts- und Weihnachts-Geschenken.

Sind Fahrmarkts- oder Weihnachts-Geschenke, jedoch ohne nähere Bestimmung, versprochen, so hängt die Größe derselben von der Willkühr der Herrschaft ab; es findet indeß desfalls keine gerichtliche Klage Statt, da dergleichen Geschenke nach dem Wohlverhalten des Gesindes gegeben werden.

§. 59.

Welche Geschäfte dem Gesinde nur zuzumuthen.

Die Herrschaft muß dem Gesinde nicht mehrere, noch schwerere Geschäfte zumuthen, als solches, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, ohne Nachtheil seiner Gesundheit, verrichten kann, auch demselben zur Besorgung eigener Angelegenheiten wöchentlich einige, ihr, der Herrschaft, passende Freistunden lassen — unbeschadet der Gewohnheit eines jeden Orts.

§. 60.

Von den Krankheiten des Gesindes.

Bei den Krankheiten des Gesindes wird jede wohldenkende Herrschaft die Pflichten der Menschenliebe nicht aus den Augen lassen. Als gesetzliche Vorschrift gilt übrigens desfalls Folgendes.

§. 61.

Zieht ein Dienstbote sich durch grobe Fahrlässigkeit der Herrschaft, oder dadurch, daß sie ihm ungebührliche, in den Grenzen der Dienstleistungen, zu welchen er verpflichtet war, nicht liegende Zumuthungen machte, eine Krankheit oder eine Gebrechen zu, so muß die Herrschaft für seine Verpflegung und Heilung sorgen, ohne ihm dafür am Lohne etwas abziehen zu können. Selbst wenn eine solche Krankheit oder Gebrechlichkeit über die Dienstzeit hindauert, muß die Herrschaft Heilungskosten und nothdürftigen Unterhalt dem Gesinde so lange geben, bis dieses sein Brod wieder zu verdienen im Stande ist.

§. 62.

Wird der Dienstbote, ohne solches Verschulden der Herrschaft, krank oder gebrechlich, sey es durch sein eigenes Verschulden, oder ohne dieses, sey es bey Gelegenheit seiner Dienstverrichtungen, oder sonst, so ist die Herrschaft zu dessen Verpflegung, entweder in ihrem Hause, oder aufferhalb desselben, nur vorläufig und so lange verpflichtet, bis Diejenigen (Verwandte, Commünen, Specialdirectionen) dazu angehalten worden sind, denen die Aufnahme des Hülfbedürftigen überhaupt und die weitere Fürsorge den Gesetzen nach, obliegt.

Wegen der Unterbringung erkrankter dürftiger Dienstboten, die keine zu ihrer Aufnahme verpflichtete Verwandte haben, muß das Amt, auf erhaltene Anzeige, sofort mit der beykommenden Specialdirection Rücksprache nehmen und für das Unterkommen sorgen, auch, wenn Verwandte sich der Verpflichtung zur Aufnahme entlegen, bis zu ausgemachter Sache, auf gleiche Weise eintreten. Bey erkrankten ausländischen Dienstboten liegt der Dienstherrschaft die obgedachte Verpflichtung zur Verpflegung unbedingt und so lange ob, bis der kranke Dienstbote ohne Gefahr seines Lebens oder seiner Gesundheit, auf Kosten der Dienstherrschaft, nach seiner Heimath zurück gesandt werden kann.

§. 63.

Die in den Fällen des vorstehenden §. von der Herrschaft etwa verausgabten Cur = Kosten können vom Lohne abgezogen werden.

§. 64.

Mit Ablauf der Dienstzeit hört, der Regel nach, die Verbindlichkeit der Herrschaft, für die Cur und Pflege des kranken Gesindes zu sorgen, auf, doch muß der Behörde, wenn es dem abgehenden kranken Dienstboten an einem Unterkommen mangelt, zeitig Anzeige gemacht werden, damit für die Unterbringung eines solchen verlassenen Kranken gesorgt werde.

§. 65.

Ist das Gesinde durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädigt, so hat es von der Herrschaft, gegen welche übrigens die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs zur Anwendung kommen, volle Schadloshaltung, nach Vorschrift der Rechte, zu fordern.

§. 66.

Für Vergehungen des Gesindes und den von demselben Anderen zugefügten Schaden haftet die Herrschaft nur dann, wenn sie selbst daran Theil genommen, oder es wissentlich hat geschehen lassen, daß durch das Gesinde der Schaden zugefügt worden ist.

§. 67.

Niemand darf dem Gesinde, auf der Herrschaft Rechnung, Waaren verabfolgen, ausser gegen einen von der Herrschaft unterschriebenen Zettel, oder wenn diese ein ordentliches Conto-Buch hält, in welchem alle gelieferten Waaren angeschrieben werden. Wer, mit Uebertretung dieser Vorschrift, Dienstboten borgt, hat wegen seiner Forderung kein Klagerecht wider die Herrschaft.

§. 68.

Die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs, wo-

Anzeigen von Verbrechen und Vergehen.

IV



nach von beabsichtigten oder begangenen Verbrechen und Vergehen Anderer der Obrigkeit Anzeige zu machen ist, sind auch, insbesondere in dem Verhältnisse zwischen Herrschaften und Dienstboten, zu beobachten, namentlich haben die Herrschaften, wenn beym weiblichen Gesinde der Verdacht einer verheimlichten Schwangerschaft entsteht, davon sofort dem beikommenden Amte oder Stadt-Amte Anzeige zu machen. Bei Vermeidung der in der Verordnung vom 25sten Novbr. 1776 (Verzeichniß I. p. 104) angedroheten Geld- resp. Gefängnißstrafe.

V. Von der Endigung des Mieth-
Contracts und demjenigen, so dabey
zu beobachten ist.

§. 69.

Dauer der
Miethzeit.

Die Dauer der Miethzeit beruht auf der getroffenen Vereinbarung. Ist darüber nichts bestimmt, oder entstehen deshalb Streitigkeiten, so soll, bey den gewöhnlichen Mieth-Contracten, angenommen werden, daß solche auf ein Jahr abgeschlossen seyen.

§. 70.

Von der Auf-
kündigung.

Wer nach Ablauf der Miethzeit den Contract nicht fortsetzen will, muß solchen bey den

hier zu Lande gewöhnlichen Mieth-Contracten auf ein oder ein halbes Jahr drey Monate vor dem Ablaufe desselben kündigen.

§. 71.

Die in mehrern Gegenden des Landes übliche Observanz, daß der auf ein Jahr eingegangene Mieth-Contract dergestalt gekündigt werden könne, daß solcher mit einem halben Jahre aufhöre, wenn die Kuffage drey Monate vor der Wechselzeit geschieht, wird hiemit allgemein gesetzlich bestätigt.

§. 72.

Ist keine Kündigung geschehen, so wird eine stillschweigende Verlängerung des Contracts auf so lange Zeit, wie solcher zuerst verabredet worden, angenommen, ohne daß es dabey der Verabreichung eines Miethgeldes bedarf, vorbehaltlich jedoch der im vorigen §. angegebenen Kündigungs-Befugniß.

§. 73.

Bei den ungewöhnlichen, auf kürzere Zeit wie oben §. 70 angegeben, eingegangenen Mieth-Contracten, bedarf es jedoch der Kündigung nicht, indem solche, wenn keine Erneuerung geschieht, mit Ablauf der bedungenen Dienstzeit sich ohne weiteres endigen.

§. 74.

Entsteht über die Kündigung Streit, so hat derjenige, welcher gekündigt zu haben behauptet, den Beweis zu führen.

§. 75.

Auflösung des
Vertrags durch
den Tod.

Stirbt ein Diensthote, so können dessen Erben Lohn und etwa versprochenes Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges, nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager, rückständig ist.

§. 76.

Begräbniskosten ist die Herrschaft für das Gesinde nicht zu bezahlen schuldig.

§. 77.

Stirbt die Herrschaft, so müssen die Erben derselben, wenn sie, wie ihnen frey steht, das Gesinde nicht ausdienen lassen wollen, oder ihm keinen andern ähnlichen Dienst verschaffen können, demselben Lohn auf ein halbes und Kost auf ein viertel Jahr, wenn sich der Todesfall vor dem Dienst-Antritt, da aber das Gesinde schon gemiethet war, ereignete, bezahlen. Wenn der Todesfall so eintrat, daß der Dienst nicht zur Kündigungszeit (§. 70.) aufgesagt werden konnte, so müssen sie auch den Lohn für das nächste viertel Jahr, jedoch ohne Kostgeld, entrichten.

Bei den ungewöhnlichen, auf kürzere Zeit als ein halbes Jahr abgeschlossenen Mieth-Con-

tracten muß von den Erben für die ganze Miethzeit Kost und Lohn verabreicht werden, wenn sich keine andere Dienstversorgung für das Gesinde findet.

§. 78.

Wird über das Vermögen der Herrschaft Concurſ erkannt, ſo finden die Vorſchriften des vorſthenden §. ihre Anwendung, da die Concurſmaſſe in die Verpflichtung der Erben tritt und der Tag des erkannten Concurſes dem Todestage gleich gerechnet wird.

Das den Dienſtboten hiernach Begleichende ſoll, gleich den übrigen zur Adminiſtration der Maſſe erforderlichen Koſten, nach §. 51 h der Concurſ-Ordnung, locirt werden. Die im §. 51 h der Concurſ-Ordnung enthaltene Beſtimmung wegen des privilegii des Dienſtlohns, findet auch in dem Falle ihre Anwendung, wenn nach dem Tode des Dienſtherrn über deſſen Nachlaß der Concurſ ausbricht, in Anſehung der Dienſtboten, die zur Zeit ſeines Todes bey ihm in Dienſt ſtanden.

§. 79.

Ohne Aufkündigung kann die Herrſchaft das Geſinde in folgenden Fällen ſofort entlaſſen: Entlaſſung ohne Aufkündigung.

- a) Wenn die Herrſchaft von dem Geſinde bey der Annahme durch Vorzeigung falſcher Zeug-

IV



- nisse oder durch Verheimlichung seiner persönlichen Verhältnisse hintergangen ist.
- b) Wenn der Diensthote schon vor dem Dienst-
Antritt mit der Epilepsie, oder einer eckel-
haften oder ansteckenden Krankheit, oder
derartigen körperlichen Uebeln behaftet war,
wovon bey Eingehung des Mieth-Contractes,
dem äußeren Anschein nach, nichts zu be-
merken war, und er solche verschwiegen hat.
- c) Wenn er sich während des Dienstes eine
eckelhafte oder ansteckende Krankheit zuge-
zogen hat, vorbehältlich der Bestimmungen
im §. 60 seq. wegen der Krankheiten des
Gesindes überhaupt.
- d) Wenn ein weiblicher Diensthote schwanger
wird, wobey demselben indes — in sofern
nicht unterdessen die Niederkunft zu befürch-
ten ist — eine 14tägige Frist von Zeit der
Entdeckung an, zu gönnen ist, um ein an-
deres Unterkommen zu suchen.
- e) Wenn das Gesinde die Herrschaft, oder de-
ren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf-
worte, Verläumdungen oder ehrentührige
Nachreden beleidigt oder durch böshafte Ver-
kehrungen Zwistigkeiten in der Familie zu
erregen sucht.
- f) Wenn es sich beharrlichen Ungehorsam ge-
gen die Befehle der Herrschaft, oder den

- bestellten Aufseher zu Schulden kommen läßt.
- g) Wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verbotenen Umgang mit ihnen treibt.
- h) Wenn es sich des Diebstahls oder der Untreue gegen die Herrschaft schuldig macht oder sein Nebengesinde dazu verleitet.
- i) Wenn es die Livree ganz oder theilweise verkauft oder versetzt.
- k) Wenn es mehrmals, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause bleibt.
- l) Wenn es sich im Gebrauche von Feuer und Licht grobe Unvorsichtigkeiten zu Schulden kommen läßt.
- m) Wenn das Gesinde wiederholt, mehrmaliger Verweise ungeachtet, seines Vergnügens wegen ausläuft, oder über die dazu verstatete, oder zu einem aufgetragenen Geschäfte erforderliche, Zeit ausbleibt.
- n) Wenn es aus dem Dienste läuft ohne dazu durch Thätlichkeiten der Herrschaft veranlaßt zu seyn. In den beyden letzteren Fällen steht es jedoch der Herrschaft frey, wenn sie von der Dienstaussweisung keinen Gebrauch machen will, auf Bestrafung des Dienstboten mit 1—3 Tage Gefängniß anzutragen.

o) Wenn dem Gesinde diejenige Geschicklichkeit gänzlich ermangelt, die es bey der Vermiethung zu besitzen ausdrücklich angegeben hat, oder wenn ein Dienstbote zu Arbeiten sich verpflichtet hat, von denen es sich nach seinem Dienst-Antritt zeigt, daß er sie, nach seiner Leibesbeschaffenheit und seinen Kräften, unbeschadet seiner Gesundheit, nicht verrichten kann.

p) Wenn ein Dienstbote auf länger als 8 Tage von der Obrigkeit gefänglich eingezogen, auch wenn er wegen Verbrechens oder Vergehens in Anklage-Stand gesetzt wird.

q) Wenn das Gesinde ohne Auftrag auf den Namen der Herrschaft borgt, Credit nimmt, oder Schulden macht.

r) Wenn es dem Trunke ergeben ist, oder sonst ein unsittliches Leben führt.

§. 80.

In allen diesen Fällen ist die Herrschaft dem verabschiedeten Gesinde Kost und Lohn nur bis zum Tage des Dienst-Austritts zu geben schuldig.

§. 81.

Aufgabe des
Dienstes von
Seiten des Ge-
findes.

Das Gesinde kann den Dienst, ohne an die gesetzliche Kündigungszeit gebunden zu seyn, (§. 70.) nach geschehener Anzeige, verlassen:

- a) in den Fällen des §. 29, 1, 2;
- b) wenn es von der Herrschaft thätlich mißhandelt ist, wohin jedoch der Fall des §. 50. nicht gehört;
- c) wenn die Herrschaft es zu strafbaren, ungesitteten Handlungen hat verführen wollen;
- d) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Zumuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
- e) wenn, mehrmaliger Erinnerung ungeachtet, 4 Wochen nach der Verfallzeit der Lohn nicht gegeben, oder das Kostgeld, oder die gehörige Kost nicht verabreicht wird.

§. 82.

In allen diesen Fällen (mit Ausnahme desjenigen, da das Gesinde wegen Krankheit außer Dienst gehen muß, wo die Bestimmung des §. 75 eintritt) muß dem Gesinde Lohn und Kost bis zum Ablaufe der Dienstzeit gegeben werden, wenn nicht nach richterlichem Ermessen, den Umständen nach, eine kürzere Zeit angemessen gefunden wird.

§. 83.

An Kostgeld soll immer dasjenige, was an Dienstorte für einem Total-Armen gerechnet wird, zugebilligt werden.

§. 84.

Verheirathung
des Gesindes.

Wenn das Gesinde durch Heyrath oder sonst vortheilhafte Gelegenheit zu Anstellung eigener Wirthschaft erhält, die durch Aushalten der Dienstzeit ihm entgehen würde, so ist es zwar befugt, seine Entlassung zu fordern, muß aber der Herrschaft einen anderen guten und tüchtigen Dienstboten für sich stellen.

§. 85.

Sonstige Ver-
hinderung aus-
zubienen.

Eben dies gilt, wenn die Eltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermiethung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können, oder der Dienstbote in eigenen, namentlich Erbschafts-Angelegenheiten, eine Reise zu machen genöthigt und seine Gegenwart an andern Orten erforderlich ist.

§. 86.

Folgen illegaler
Entlassung.

Ohne die im §. 79. gedachten legalen Ursachen darf keine Herrschaft das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entlassen, sie soll vielmehr, wenn sie solches thut, angehalten werden, dasselbe wieder aufzunehmen und den Contract auszuhalten. Weigert sie sich dessen, so ist sie nicht nur schuldig, den Lohn und was dem anhängig, sondern auch Kostgeld für die noch übrige Dienstzeit dem Gesinde zu entrichten.

§. 87.

Findet das Gesinde eine andere Herrschaft, so ist die im vorstehenden §. angegebene Vergütung nur in so fern zu verabreichen, als das Gesinde sich mit einem geringeren Lohn in seinem neuen Dienste hat begnügen müssen.

§. 88.

Verläßt ein Dienstbote, ohne rechtliche Ursache, den Dienst, so ist er durch oberliche Hülfe in denselben zurückzubringen, auch mit einer Brüche, den Umständen nach, von 2—10 Rthlr., oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe, zu belegen.

Folgen illegaler Verlassung des Dienstes.

§. 89.

Will die Herrschaft denselben nicht wieder annehmen, und zieht sie es vor, einen Andern statt seiner zu miethen, so muß er die dadurch verursachten mehreren Kosten erstatten.

§. 90.

Das abgehende Gesinde ist schuldig, Alles was ihm zum Gebrauche in seinen Geschäften oder sonst zu seiner Aufbewahrung anvertraut worden, bey seinem Abgange der Herrschaft richtig zurück zu liefern und den daran durch seine Schuld verursachten Schaden zu ersetzen.

Abgang vom Dienste.

§. 91.

Dem abgehenden Dienstboten hat die Herr-

Vom Abschiede

IV

schaft einen Abschied, worin zugleich ein Zeugniß über sein Betragen befaßt ist, zu ertheilen, welcher in das Dienstbuch, nach dem darin anzugebenden Formulare, einzutragen ist. Das Zeugniß muß die strengste Wahrheit, weder falsche Beschuldigungen noch ungegründetes Lob, enthalten.

§. 92.

Weigert sich die Herrschaft, den Abschied schriftlich zu ertheilen, oder wird er mangelhaft ausgestellt, oder werden darin unwahre Beschuldigungen gemacht, so kann das Gesinde beym Amte darüber Beschwerde führen und auf Untersuchung dringen; es muß dies aber sofort und spätestens in den ersten 14 Tagen nach dem Austritt aus dem Dienste, bey Verlust der Beschwerde, geschehen.

§. 93.

Ergiebt die Untersuchung, daß die Beschwerde gegründet gewesen, so hat das Amt dem Gesinde einen, in das Dienstbuch einzutragenden, Abschied, auf Kosten der Herrschaft, ausfertigen zu lassen und letztere in eine Brüche von 2—5 Rthlr. zu nehmen.

§. 94.

Hat die Herrschaft, wider besseres Wissen, einem Dienstboten, der sich grobe Fehler und Vergehungen hat zu Schulden kommen lassen, ein

gutes Attest ertheilt, so ist sie der Herrschaft, welche zur Annahme des Dienstboten inducirt worden, allen erweislichen Schaden zu ersetzen schuldig und verfällt in die im vorigen §. festgesetzte Strafe.

§. 95.

Da es indeß der Fall seyn kann, daß die Herrschaft Ursache zur Unzufriedenheit mit dem Gesinde hat, ohne die Gründe dazu mit gerichtlich gültigen Beweisen documentiren zu können, so soll es der Herrschaft frey stehen, dem Abschiede wegen des Verhaltens bloß anzufügen:

„und kann ich denselben (dieselbe) keiner strafbaren Handlung während seiner (ihrer) Dienstzeit überweisen“,

ohne daß ein besseres Attest von der Herrschaft erzwungen werden kann.

VI. Vom Verfahren in Gesinde-
Sachen.

§. 96.

Da die Gesinde-Sachen, ihrer Natur nach Bestimmung der Competenz der Aemter und Stadt-Aemter in Gesinde-Sachen. summarisch zu behandeln sind, auch die vorläufige Regulirung der Streitigkeiten zwischen Haus-
herrn und Gesinde bereits nach den Vorschriften der Beamten-Instruction den Aemtern überwiesen

ist, so sollen in Zukunft alle Streitige Gesinde-
Sachen, mit Aufhebung alles fori privilegiati
und ohne Rücksicht auf die in der Beamten-In-
struction §. 25. 1. bestimmte Summe, in erster
Instanz bey den Aemtern und Stadt-Aemtern
verhandelt werden. Bloß in den Fällen, da, nach
einem halben Jahre seit aufgelöstem Mieth-
Contracte, an Lohn oder Entschädigung eine
Summe gefordert wird, welche die sonstige Amts-
Competenz übersteigt, soll wie bey den übrigen
Streitigen Rechts-Sachen verfahren werden.

§. 97.

Eingelegte Appellationen haben in den Fäl-
len, wo es auf den Antritt des Dienstes, so wie
auf die Entlassung daraus und das Verlassen des-
selben ankommt, keinen Suspensiv-Effect, viel-
mehr ist allemal zuerst dem Amts-Bescheide
Folge zu leisten.

§. 98.

Achten auf
dienstloses und
fremdes Gesin-
de,

Auf das außer Dienst gekommene, insbeson-
dere das fremde Gesinde, ist von Polizey wegen
zu achten, damit solches nicht müßig umher
treibe, und ist selbiges zur Rückkehr in seine
Heimath anzuhalten, wenn es keine Dienste oder
Taglohn-Arbeit findet.

§. 99.

Bestimmung
über die Ver-

Die nach dieser Gesinde-Ordnung zu erken-

nenben Brüche sollen bis weiter den Kirchspiels=^{wendung der in} Armen=Cassen zufallen und vorzüglich zur Unter=^{Gesinde=Sachen}stützung armer erkrankter Dienstboten verwandt=^{erkannten} werden. Es bleibt indessen eine anderweite, nach ^{Bruchgelder.} der Beträchtlichkeit des Gesamt= Betrags solcher Bruchgelder etwa zu treffende, Bestimmung vorbehalten, und haben die Aemter mit dem Schlusse jedes Jahrs die Summe solcher, von ihnen erkannter und an die Armen=Casse jedes Kirchspiels abgelieferter, Brüche der Regierung berichtlich anzuzeigen.

[Anlage zu III. §. 47. S. 426.]

Formular zum Mieth-Contracte.

Zwischen N. N. zu — und N. N. daselbst (oder zu —) ist nachfolgender Dienst=Vertrag abgeschlossen worden.

Es verpflichtet sich nämlich N. N. am — auf (ein Jahr, ein halbes Jahr &c.) bey dem N. N. als (Ackerknecht, Bedienter, Viehmagd, Hausmagd &c.) in Dienst zu gehen und alle ihm (ihr) in dieser Eigenschaft, oder sonst, aufzutragende Geschäfte treu, fleißig und nach bester Kenntniß zu besorgen, auch sich gegen die Befehle seiner (ihrer) Herrschaft beständig willig und gehorsam zu bezeigen.

Dagegen verspricht N. N. dem (der) N. N. außer dem bereits mit (48 gr. oder 1 Rthlr.) bezahlten Miethgelde und außer der gewöhnlichen Beföstigung, jährlich (oder für die bedungene Miethzeit) zu geben:

An Lohn

An Kleidungsstücken

An Leinen

Grasung und Futter für Schaafse

Einen halben (oder $\frac{1}{4}$ rc.) Scheffel Saat Landes zu Leinsaat.

Bei Wohlverhalten ein Weihnachts = Geschenk (Geschenk zu jedem hiesigen Jahr = Markte)
rc. rc.

Allen und jeden gegen diesen Contract etwa zu erhebenden Einreden entsagen beyde Theile hiedurch gänzlich, und ist zur Urkunde dessen gegenwärtiger Contract doppelt angefertigt und beyderseitig unterzeichnet worden. So geschehen zu
— den rc.